

Deckungsantrag zur Gothaer D&O-Versicherung für Vereine mit einer Bilanz- bzw. Haushaltssumme von weniger als EUR 1 Mio.

Bevor Sie die folgenden Fragen beantworten, nehmen Sie bitte die umseitig abgedruckte gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zur Kenntnis.

Dieser Deckungsantrag zur Gothaer D&O-Versicherung für Vereine (D&O-Vereine AVB- Gothaer 2012) gilt ausschließlich für:

- § Vereine, die länger als ein Jahr im Vereinsregister eingetragen sind;
- § Vereine, die alle Fragen dieses Antrages mit Nein beantworten können und
- § Vereine, mit einer (konsolidierten) Bilanz- bzw. Haushaltssumme von weniger als €1 Mio. EUR

Allgemeine Informationen

1. Name, Sitz und Anschrift des Vereins (Versicherungsnehmer) _____

2. Gründungsdatum _____
3. Vereinszweck _____
4. Falls der Verein Tochterunternehmen hat, nennen Sie bitte deren Namen und Sitz: _____

Auskünfte zur wirtschaftlichen Situation

5. Hat bzw. haben der Versicherungsnehmer und/oder Tochterunternehmen ein negatives Eigenkapital/Vereinsvermögen? ja* nein
6. Gibt es Anzeichen dafür, dass der Versicherungsnehmer und/oder Tochterunternehmen nicht in der Lage ist/sind den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen? ja* nein
7. Hat bzw. haben der Versicherungsnehmer und/oder Tochterunternehmen in den letzten Zwei Jahren ein negatives Ergebnis erzielt? ja* nein

Auskünfte zu Vorschäden

8. Ist gegen den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen oder gegen eine zu Versichernde Person jemals ein Schadenersatzanspruch im Sinne des Gegenstandes des hier angestrebten Vertrages geltend gemacht worden? ja* nein
9. Sind einer zu versichernden Person im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein Pflichtverletzungen oder Handlungen oder Unterlassungen bekannt, die ihr gegenüber als mögliche Pflichtverletzung bezeichnet wurden? ja* nein
10. Gibt es laufende oder bereits angekündigte Rechtsstreitigkeiten, an denen der Verein, eines seiner Tochterunternehmen und/oder versicherte Personen beteiligt sind oder möglicherweise sein werden und die zu einem Anspruch im Sinne des hier angestrebten Vertrages führen könnten? ja* nein
11. Sind in den letzten 5 Jahren Dienstverhältnisse von Organmitgliedern des Vereins und/oder eines seiner Tochterunternehmen vorzeitig beendet worden? ja* nein

* Sofern Sie Fragen mit „ja“ beantworten mussten, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler.

Auskünfte zu Vorversicherungen

12. Wurde jemals eine D&O-Versicherung beantragt, abgelehnt oder durch Anfechtung, Rücktritt oder Kündigung beendet?

ja* nein

Versicherungssumme

Gewünschte Versicherungssumme	Jahresprämie	Jahresbeitrag
<input type="checkbox"/> 100.000,00 EUR	320,00 EUR	380,80 EUR**
<input type="checkbox"/> 150.000,00 EUR	450,00 EUR	535,50 EUR**
<input type="checkbox"/> 250.000,00 EUR	660,00 EUR	785,40 EUR**
<input type="checkbox"/> 500.000,00 EUR	890,00 EUR	1.058,10 EUR**

** inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer, Zahlungsweise ausschließlich jährlich

Die Laufzeit der Gothaer D&O-Versicherung Vereine beträgt 12 Monate.

Bitte nennen Sie das gewünschte Beginndatum: _____

Datenschutz

Ich (Wir) bin (sind) damit einverstanden, dass die Gothaer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den überlassenen Unterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und/oder andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und eventueller Ansprüche übermitteln oder dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin, solche Daten zur Weitergabe an andere Versicherer zur Verfügung stellen. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Allee 1
50969 Köln

Tel. 0221 308-00
Fax 0221 308-103
E-Mail: info@gothaer.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe des 360sten Teils der

im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage bis zum Zugang des Widerrufs.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Empfangsbestätigung

Der/die Unterzeichner/-in(nen) bestätigt (bestätigen), rechtzeitig vor Unterzeichnung dieses Deckungsantrags eine gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach dem anliegend abgedruckten Muster erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift(en)

Der/die vertretungsberechtigte(n) Unterzeichner/-in(nen) erklärt (erklären) mit Wirkung für und gegen den Verein als Versicherungsnehmer, seine Tochterunternehmen und die zu versichernden Personen, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Dieser ausgefüllte Deckungsantrag und die eventuellen Anlagen sind Grundlage der Versicherung und werden deshalb Bestandteil eines etwaigen Versicherungsvertrags sein. Für den Fall, dass ein Versicherungsvertrag zustande kommt, gelten die in diesem Deckungsantrag und eventuellen Anlagen gemachten Angaben als vorvertragliche Angaben im Sinne der §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Abweichend von § 47 Absatz 1 VVG wird dem Verein als Versicherungsnehmer hinsichtlich der in diesem Deckungsantrag gemachten Angaben ausschließlich die Kenntnis folgender versicherter Personen zugerechnet: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung und Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung.

Mit der Unterschrift bestätigt(bestätigen) der/die Unterzeichner/-in(nen) im Namen des Versicherungsnehmers, rechtzeitig vor der Abgabe dieser Vertragserklärung die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhalten zu haben.

Name (Vorstand): (1) _____ (2) _____

Funktion (Vorstand): (1) _____ (2) _____

Im Namen (Versicherungsnehmer) _____

_____ (1) _____ (2) _____

Datum *

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

WICHTIGER HINWEIS:

Bei Deckungsaufgabe darf die Unterschrift auf diesem Deckungsantrag nicht älter als 4 Wochen sein.

Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.